

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1964	Nummer 48
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2102	24. 3. 1964	RdErl. d. Innenministers Änderung der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	574
233	23. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Hinweise für die Vergabe von Ingenieurbauten (Ergänzung)	574
641	19. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten Ablösung von Wohnungsfürsorgedarlehen und von öffentlichen Wohnungsbaudarlehen gemäß § 69 II. WoBauG	574
8301	26. 3. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge; hier: Auswirkungen der Rentenerhöhungen durch das Zweite Neuordnungsgesetz (2. NOG) auf die Leistungen der Kriegsopferfürsorge	576

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
Personalveränderungen	576
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
25. 3. 1964 Mitt. — Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde	577
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 17. 3. 1964	578
Nr. 13 v. 20. 3. 1964	578
Nr. 14 v. 24. 3. 1964	578
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3. — März 1964	579

I.

2102

**Anderung der Ausführungsanweisung
zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz
über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1964 —
I C 3'13—40.351

Nach Nr. 4.20 der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 26. 4. 1958 (SMBL. NW. 2102) wird folgende Nr. 4.201 eingefügt:

4.201 Heiratet eine Frau und verliert sie ihren bisherigen Namen, so bleibt ihr nach dem mit RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 12. 2. 1960 — GMBL. S. 84 — vorgeschriebenen Muster ausgestellter Personalausweis gültig, wenn die Ausstellungsbehörde in ihm vermerkt: „Ab“ (Tag der Eheschließung) „Frau“ (Name des Ehemannes) oder Name gemäß § 1355 Satz 2 BGB). Verliert eine Frau durch Heirat ihren Namen nicht und besitzt sie einen Personalausweis nach dem vorgenannten Muster, so ist auf Antrag folgender Vermerk einzutragen: „Ab“ (Tag der Eheschließung) „verheiratet mit“ (Vor- und Zuname des Ehemannes).

In die nach diesem Muster ausgestellten Personalausweise können auch erforderliche Berichtigungen (z. B. wenn ein Name oder Ortsname falsch geschrieben ist) eingetragen werden.

Die Eintragungen nach Abs. 1 und 2 sind in dem für amtliche Vermerke auf Seite 8 des Ausweisvordrucks vorgesehenen Raum vorzunehmen. Die Eintragungen sind mit Datum und Ort, der Unterschrift des zuständigen Bediensteten und dem Dienststempel zu bestätigen. Andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Eintragungen dürfen auf Seite 8 des Ausweisvordrucks nur auf ausdrückliche Anordnung des Innenministeriums vorgenommen werden.

Verliert eine Frau durch Heirat ihren Namen nicht und besitzt sie einen Personalausweis alter Art (sechseitiger Vordruck), so ist in diesen Ausweis auf Antrag unter dem Namen einzutragen: „verheiratet mit“ (Name des Ehemannes). Die Eintragung ist mit dem Dienststempel zu bestätigen. In allen übrigen Fällen der in Abs. 1 und 2 genannten Art dürfen Eintragungen in Ausweisen alter Art nicht vorgenommen werden. Der Ausweisinhaber ist vielmehr zu veranlassen, einen neuen Personalausweis zu beantragen.

Will eine Ehefrau sofort nach Eheschließung eine Auslandsreise antreten, so können die Vermerke gemäß Abs. 1 und 4 schon vor der Eheschließung eingetragen werden. Der Personalausweis darf jedoch erst nach der Eheschließung ausgehändigt werden; er kann auch von dem Standesbeamten ausgehändigt werden, vor dem die Ehe geschlossen wurde. Entsprechendes gilt, wenn nach Abs. 4 letzter Satz einer Frau wegen Eheschließung ein neuer Personalausweis ausgestellt werden muß.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,
Meldebehörden.

— MBL. NW. 1964 S. 574.

233

**Hinweise für die Vergabe von Ingenieurbauten
(Ergänzung)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 23. 3. 1964 —
V A 2 — 37.545 — 163 64

Die mit meinem RdErl. v. 1. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1488 / SMBL. NW. 233) eingeführten „Hinweise für die Vergabe von Ingenieurbauten (1963)“ sind ergänzt worden; hinter Nr. 9 ist die folgende neue Nr. 9a eingefügt worden:

9 a. (1) Durch Nr. 9 wird die Beteiligung von Unternehmen, die an der Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beteiligt waren, am Wettbewerb um die Ausführung von Ingenieurbauten nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die Ortsbaudienststelle hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es zweckmäßig und unter Wettbewerbsgesichtspunkten vertretbar ist, im Einzelfall von der allgemeinen Regel der Nr. 9 abzugehen.

(2) Nimmt abweichend von Nr. 9 ein Bewerber am Wettbewerb um die Ausführung teil, der an der Aufstellung der Verdingungsunterlagen beteiligt war, so hat die Ortsbaudienststelle die von diesem Bewerber bearbeiteten Unterlagen, vor allem die Beschreibung der Leistung und ihre Mengenangaben ganz besonders sorgfältig darauf zu prüfen, daß sie diesem Bewerber keine besonderen Wettbewerbsvorteile vor anderen Wettbewerbsteilnehmern gewährt.

(3) War ein Unternehmen nur mit der Projektbearbeitung (Planung) befaßt, so gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

Ich bitte, diese Ergänzung bei den Baumaßnahmen des Landes und den mit Landesmitteln geförderten Bauvorhaben künftig zu beachten.

— MBL. NW. 1964 S. 574.

641

**Ablösung von Wohnungsfürsorgedarlehen
und von öffentlichen Wohnungsbaudarlehen
gemäß § 69 II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 19. 3. 1964 — Z A 4 — 4.747

Bei der Durchführung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem II. WoBauG i. d. F. vom 1. 2. 1963 (BGBl. I S. 96) sind einige Zweifelsfragen aufgetreten. Ich nehme hierzu nachstehend wie folgt Stellung und bitte, in Zukunft hiernach zu verfahren.

1. Zweckentfremdung von Familienheimen

Wie sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, ist die Voraussetzung für die Ablösung, daß es sich **im Zeitpunkt der Ablösung** um ein Familienheim handelt. Dies kann aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil das Grundstück als Familienheim gemäß § 109 II. WoBauG anerkannt worden ist, oder weil es nach dem II. WoBauG als Familienheim öffentlich gefördert worden ist. Da in der Zwischenzeit erhebliche Änderungen eingetreten sein können, muß bei jeder Ablösung erst geprüft werden, ob die Eigenschaft als Familienheim gemäß § 7 II. WoBauG noch besteht. Sie ist z. B. verlorengegangen bei der Schaffung einer dritten Wohnung oder wenn mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß es für den Begriff des Familienheimes nicht darauf ankommt, in welchem Verhältnis die Wohnfläche zu der auf dem **gesamten Grundstück** vorhandenen Nutzfläche steht. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Verhältnis **innerhalb des Wohngebäudes** die Wohnzwecken dienenden und die anderen als Wohnzwecken dienenden Räume zueinander stehen. Die außerhalb des Wohngebäudes etwa noch vorhandene Nutzfläche muß deshalb bei der Prüfung der Frage, ob es sich noch um ein Familienheim handelt, außer Betracht bleiben. Selbst wenn der Anteil der gewerblichen Fläche die in § 7 Abs. 2 II. WoBauG genannte Grenze nicht erreicht, ist jedoch zu prüfen, ob es sich nach der Verkehrsauffassung noch um ein Wohngebäude und damit um ein Eigenheim handelt. Ist dies zu verneinen, so liegt selbst dann kein Familienheim vor, wenn die gewerblich genutzten Räume weniger als die Hälfte der Wohnfläche des Gebäudes ausmachen. Dieser Gesichtspunkt dürfte dann eine besondere Rolle spielen, wenn eine Gaststätte in einem Familienheim errichtet werden soll.

Wird das Familienheim zu Wohnzwecken vermietet, so kommt es darauf an, ob es hierdurch **auf die Dauer** nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt wird. Eine nur vorübergehende Vermietung soll immer dann angenommen werden können, wenn der Ablösende versichert, daß er seine Wohnung wieder selbst nutzen will und wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht der Rückkehr ernst gemeint ist. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß die Wohnung an eine nutzungsberechtigte Familie zu einem Preis vermietet worden ist, der den darlehensrechtlichen Vereinbarungen entspricht. Liegt eine Vertragsverletzung vor, so ist das öffentliche Wohnungsbaudarlehen — unter Umständen unter Erhebung von Strafzinsen — zu kündigen. In diesem Falle ist die Anwendung der Ablösungsverordnung ausgeschlossen.

2. Ablösung durch Alleinstehende

a) Familienheime

Ob noch ein Familienheim vorliegt, wenn von der „Familie“ durch nachträglichen Ausscheiden von Angehörigen (z. B. durch Tod oder Heirat) nur noch eine Person übrig geblieben ist, kann zweifelhaft sein. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß eine Ablösung erfolgt, sofern das Grundstück dem Alleinstehenden zusammen mit den ausgeschiedenen Familienangehörigen als Heim gedient und vor dem Ausscheiden dieser Familienangehörigen insoweit eindeutig den im § 7 II. WoBauG genannten Voraussetzungen entsprochen hatte.

In derartigen Fällen bin ich bei den nach dem I. WoBauG öffentlich geförderten Familienheimen entgegenkommend auch dann mit der Ablösung einverstanden, wenn eine vorherige Anerkennung als Familienheim gemäß § 109 II. WoBauG nicht erfolgt ist.

b) Eigengenutzte Eigentumswohnung

Im Gegensatz zum Familienheim ist es gemäß § 12 II. WoBauG bei eigengenutzten Eigentumswohnungen nicht erforderlich, daß die Wohnung zum Bewohnen durch eine „Familie“ bestimmt ist. Eine Ablösung kann also auch dann erfolgen, wenn eine eigengenutzte Eigentumswohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer allein oder auch nur durch einen Angehörigen des Eigentümers bestimmt ist.

3. Ablösung nach Verkauf des Familienheims

Zu der Frage, ob die Ablösungsverordnung bei der vorzeitigen Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbau-mittel auch dann angewendet werden kann, wenn das geförderte Familienheim verkauft worden ist, habe ich im RdErl. v. 5. 7. 1961 — Z C 2 — 4.742 — eingehend Stellung genommen. Zu Ihrer Unterrichtung teile ich Ihnen mit, daß der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in dieser Sache eine andere Rechtsauffassung vertritt. Diese Angelegenheit soll jedoch bei der bevorstehenden Novellierung des II. WoBauG abschließend geregelt werden.

Soweit es sich um öffentliche Wohnungsbaudarlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt oder um öffentliche Wohnungsbaudarlehen handelt, die im Lande Nordrhein-Westfalen vor dem 1. 4. 1958 bewilligt worden sind, muß es bis zur Novellierung des II. WoBauG in Nordrhein-Westfalen bei der von mir am 5. 7. 1961 getroffenen Entscheidung verbleiben.

Bei den aus Mitteln der Kohlenabgabe bewilligten öffentlichen Wohnungsbaudarlehen ist mein RdErl. v. 5. 7. 1961 — Z C 2 — 4.742 — nicht anzuwenden. Hier ist nach folgender vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vertretenen Rechtsauffassung zu verfahren:

Hat ein Eigentümer eines Familienheimes sein Familienheim verkauft, ist er aber noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und bewohnt er dieses Familienheim auch bei Eingang des Ablösungsbetrages noch, so soll nach der Ablösungsverordnung verfahren werden. Hingegen soll ihm der Bonus nicht mehr gewährt werden, wenn das Familienheim beim Eingang des Ablösungsbetrages nicht mehr vom Verkäufer genutzt wird.

4. Vorvertrag als Bewerbervertrag

Aus § 69 Abs. 2 II. WoBauG ergibt sich, daß der Bewerber, der einen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrag oder Vorvertrag abgeschlossen hat, bereits einen Anspruch auf Ablösung geltend machen kann. Die vom Gesetzgeber zugelassene „entsprechende Anwendung“ soll also demjenigen Bewerber zugute kommen, der später Eigentümer wird. Diesem Gesichtspunkt entsprechend bestehen keine Bedenken, die Erteilung der Löschungsbewilligung zunächst zurückzustellen oder den Ablösungsbescheid mit einem Vorbehalt zu versehen, wonach die Ablösung, wenn auch mit Rückwirkung, erst wirksam wird, sobald die Eintragung des Bewerbers als Eigentümer erfolgt ist.

Die Frage, ob einem Bewerber für eine Kaufeigentumswohnung Befugnis zur Ablösung gewährt werden sollte, ist zu verneinen, weil es bisher an einer gesetzlichen Bestimmung analog § 69 Abs. 2 II. WoBauG fehlt. In Fällen jedoch, in denen Kauf und Auflassung bereits vorliegen, die grundbuchliche Eintragung aus Gründen, die in der Überlastung der Gerichte liegen, nicht erfolgt ist, erscheint es angebracht und vertretbar, hier wohlwollend vorzeitig die Ablösung zuzulassen.

5. Ablösung verhältnismäßig geringfügiger Finanzierungshilfen für Einliegerwohnungen durch den Bauherrn

In den ersten Jahren nach der Geldneuordnung sind für Familienheime verhältnismäßig geringfügige Darlehen, Eigenkapitalbeihilfen oder Finanzierungshilfen bewilligt worden. Daß in diesen Fällen namentlich bei einer Ablösung des auf die Einliegerwohnung entfallenden Darlehensbetrages nur geringe Beträge in Betracht kommen, steht der Ablösung nicht entgegen.

6. Behandlung außerordentlicher Tilgungsleistungen

In vielen Fällen erbringen Darlehensnehmer außerordentliche Tilgungsleistungen, die für eine Voll- oder Teilablösung ausreichen. Ich bitte die darlehensverwaltenden Stellen, die Darlehensnehmer in solchen Fällen auf die Ablösungsmöglichkeit hinzuweisen. Außert sich der Darlehensnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so ist der geleistete Betrag endgültig als außerordentliche Tilgung zu verrechnen. In diesen Fällen darf er auch später bei einer evtl. beabsichtigten Ablösung nicht als Ablösungsbetrag anerkannt werden; er ist vielmehr in maßgebende Jahresleistungen umzurechnen.

7. Behandlung von Ablösungsbeträgen durch Erbengemeinschaften, die steuerlich zusammen veranlagt werden.

Bei der Feststellung des Ablösungszinssatzes für die Ablösung des öffentlichen Baudarlehen durch Erbengemeinschaften ist für jeden Miteigentümer entsprechend seinem Anteil am Grundstück und entsprechend der Zahl der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder eine getrennte Rechnung aufzustellen, die auf den jeweiligen Darlehensteil zu beziehen ist. Maßgebend ist dabei also grundsätzlich der individuelle Familienstand jedes einzelnen der ablösenden Miteigentümer. Handelt es sich dagegen bei der Eigentümermehrheit um eine Erbengemeinschaft, die sich aus dem überlebenden Elternteil und Kindern zusammensetzt, für die die Voraussetzungen für eine einkommensteuerrechtliche Zusammenveranlagung nach § 27 EStG vorliegen, so bestehen insoweit keine Bedenken, von einem einheitlichen Ablösungszinssatz auszugehen, der die Kinderzahl des überlebenden Elternteils berücksichtigt. Dazu dürfte es gleichgültig sein, ob noch eine Gesamthandgemeinschaft besteht oder ob der Nachlaß schon aufgeteilt ist. Andererseits setzt ein solches Verfahren aber voraus, daß alle Angehörigen der nach § 27 EStG zusammen zu veranlagenden Erbengemeinschaft, in deren Eigentum das Familienheim steht, die Ablösung des Baudarlehen begehren.

Nach Abs. 2 wird darüber hinaus auch für die ablösungsberechtigten Angehörigen einer Erbengemeinschaft zu verfahren sein, wenn das Familienheim nicht im Eigentum der Gesamterbengemeinschaft steht, die einkommensteuerlich nach § 27 EStG zusammen zu veranlagend ist.

Steht dagegen ein Familienheim im Eigentum einer Erbengemeinschaft, die einkommensteuerlich nicht in einer Gesamtheit nach § 27 EStG zusammen zu veranlagen ist (ausgenommen z. B. selbständig steuerbare Kinder des Erblassers), so gilt Abs. 2 nur für diejenigen Angehörigen der Erbengemeinschaft, die nach § 27 EStG zusammen zu veranlagen sind. Für die übrigen Angehörigen der Erbengemeinschaft hat dagegen einschränkend die in Abs. 1 getroffene Regelung Platz zu greifen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte gelten für eigen-genutzte Eigentumswohnungen sinngemäß.

8. Ablösungsmöglichkeit bei geschiedenen Ehen

Sofern lediglich ein Ehegatte Eigentümer eines Familienheimes ist und die Ehe geschieden wurde, bleibt zu prüfen, ob eine Ablösung noch möglich ist. Bewohnt der Eigentümer und geschiedene Ehegatte das Familienheim nicht mehr und wird das Familienheim im Zeitpunkt der Ablösung von der geschiedenen Ehefrau mit gemeinsamen Kindern bewohnt, so ist die Ablösung zulässig, weil die Eigenschaft als Familienheim nicht berührt wird, da ja die Angehörigen des Eigentümers, seine Kinder, noch das Familienheim bewohnen.

Die Frage, ob die Erhöhungssätze nach § 4 Abs. 2 der Ablösungsverordnung gewährt werden können, hängt jedoch davon ab, ob dem Eigentümer Kinderermäßigung nach dem EStG zusteht. Sie ist zu verneinen, wenn die Kinder nicht zum Haushalt des Eigentümers gehören.

Anders liegt der Fall, wenn die geschiedene Ehefrau Miteigentümerin ist und für die Kinder Familienfreibeträge in Anspruch nehmen kann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landesbaubehörde Ruhr
43 Essen, Ruhrallee 55,
Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen —,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf, Haroldstraße 3,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
4 Düsseldorf, Friedrichstraße 56—60,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
44 Münster, Friedrichstraße 1.

— MBl. NW. 1964 S. 574.

8301

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; hier: Auswirkungen der Rentenerhöhungen durch das Zweite Neuordnungsgesetz (2. NOG) auf die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 3. 1964 —
II B 4 — 5300

Durch das 2. NOG sind die Grund-, Ausgleichs- und Elternrente mit Wirkung vom 1. Januar 1964 erhöht worden. Die erhöhte Grundrente wird ab 1. April 1964 zusammen mit der Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1964 ausgezahlt. Mit der Zahlung der erhöhten Ausgleichs- und Elternrente einschließlich der Nachzahlung für Januar bis Juni 1964 dürfte ab 1. Juli 1964 zu rechnen sein.

Während die Erhöhung der Grundrente keinen Einfluß auf die Bemessung der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge hat, weil die Grundrente nach § 25 a Abs. 6 BVG nicht als Einkommen berücksichtigt wird, machen die Erhöhungen der Ausgleichs- und Elternrente eine Neuberechnung der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge notwendig. Dies gilt auch für die Leistungen, die während des Rentennachzahlungszeitraumes bewilligt worden sind. Zwar können die infolge der Nachzahlung zu Unrecht gewährten Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach § 32 Abs. 1 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge von dem

Empfänger nicht zurückgefordert werden, es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob der Anspruch auf die Rentennachzahlung nach § 27 e BVG auf den Träger der Kriegsofopferfürsorge zum Ersatz seiner Aufwendungen überzuleiten ist.

Bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Rentennachzahlungen bitte ich folgendes zu beachten:

Nach der Begründung des Bundestagsausschusses für Kriegsofopfer- und Heimkehrerfragen wurde die Erhöhung der Ausgleichs- und Elternrente mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten für erforderlich gehalten. Durch das 2. NOG soll also die wirtschaftliche Lage der Kriegsofopfer verbessert werden. Dieses Ziel würde nur unvollkommen erreicht, wenn die Rentennachzahlungen zum Ersatz der Aufwendungen der Kriegsofopferfürsorge in vollem Umfange in Anspruch genommen werden.

Ich empfehle daher, bei den Rentennachzahlungen, die infolge der Neuissetzung der Ausgleichs- und Elternrente ab 1. Januar 1964 zu erwarten sind, auf eine Anwendung des § 27 e BVG ganz oder doch wenigstens teilweise zu verzichten. Die Entscheidung muß individuell getroffen werden und ist aktenkundig zu machen. Von dem Verzicht auf die Überleitung des Rentenanspruchs bitte ich das zuständige Versorgungsamt zu unterrichten, damit die nachzuzahlende Rente nach ihrer Festsetzung unverzüglich an den Berechtigten ausgezahlt werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 576.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat G. Seiler zum Leitenden Ministerialrat,
Oberregierungsbaurat H. Apitz zum Regierungsbau-
direktor,
Oberregierungsräte
Dr. H. Dickmannn,
W. Steingen
zu Regiergungsdirektoren.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat K. Hoffmann, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsbau-
direktor beim Finanzamt Bielefeld,
Regierungsbaurat H. Brand, Finanzbauamt Münster-West, zum Oberregierungsbaurat beim Finanzbauamt Münster-Ost,
Regierungsrat W. Haspelmann, Finanzamt Hagen, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Paderborn (Gemeinsame Strafsachenstelle),
Regierungsrat G. Konda, Finanzamt Minden, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Detmold,
Regierungsrat Dr. A. Königstein, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsrat,
Regierungsrat Dr. N. Schöttes zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost,
Regierungsrat Dr. H.-G. Victor, Finanzamt Iserlohn, zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld,
Regierungsrat Dr. E. Volke zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd,
Regierungsrat H. Waltke, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat,
Regierungsassessorin Dr. H. Budde-Hupfauer, Finanzamt Köln-Altstadt, zur Regierungsrätin,
Regierungsassessor R. Flies, Finanzamt Hattingen, zum Regierungsrat,
Regierungsassessor Dr. F. J. Giesberts, Finanzamt Gemünd, zum Regierungsrat beim Finanzamt Bergheim,

Regierungsassessor Fr.-K. Glasenapp, Finanzamt Burgsteinfurt, zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Dr. B. Grunewald, Finanzamt Köln-Land, zum Regierungsrat beim Finanzamt Lützen-scheid,

Regierungsassessor J. Kalenberg, Finanzamt Jülich, zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Dr. H.-E. Kaßner, Finanzamt Lüdinghausen, zum Regierungsrat beim Finanzamt Münster-Land,

Regierungsassessor H. Lucas, Finanzamt Oberhausen-Süd, zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsassessor H. Tellkamp, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Nord,

Regierungsassessor H. Trinn, Finanzamt Gelsenkirchen-Süd, zum Regierungsrat,

Steuerrat J. Obier, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Regierungs- und Kassenrat bei der Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor G. Kaspers vom Finanzamt Aachen-Land und Monschau an das Finanzamt Aachen-Stadt,

Regierungsdirektor H. Klosak vom Finanzamt Münster-Land an das Finanzministerium des Landes NW.,

Oberregierungsrat G. Loepke vom Finanzamt Detmold an das Finanzamt Schwelm,

Oberregierungsrat H. Tismar von der Landesfinanzschule NW. an das Finanzamt Altena.

Regierungsrat H.-O. Grabowski von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzministerium des Landes NW.,

Regierungsrat Dr. K. Hermanns vom Finanzamt Bergheim an das Finanzministerium des Landes NW.,

Regierungsrat W. Wiegand vom Finanzamt Altena an das Finanzamt Hagen.

Es ist verstorben:

Finanzbauamt Köln-Ost

Regierungsbaurat F. Vollmer.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Regierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. A. Arens zum Finanzgerichtsrat.

— MBL NW. 1964 S. 576.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 3. 1964 —

I A 2 — 172 174 — 627/64

1. Im Rahmen der Schriftenreihe des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen ist als Heft 19 die von einem interministeriellen Ausschuß unter Federführung der Abteilung Landesplanung des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitete Denkschrift über die „Grundlagen zur Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete in Nordrhein-Westfalen. I. Teil: Ruhrgebiet“ erschienen.

Der erste Teil der Denkschrift bringt eine Struktur-analyse, in der insbesondere die strukturellen Schwächen des Ruhrgebietes herausgearbeitet werden. Darauf aufbauend werden Vorschläge gemacht, die nicht nur auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch Ansiedlung bzw. Erweiterung wachstumsstarker Verarbeitungsbetriebe abzielen, sondern auch auf die Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse durch Maßnahmen auf sozialhygienischem, städtebaulichem und kulturellem Gebiet gerichtet sind.

Der 54 Seiten umfassende Text der Denkschrift, die beim Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, zum Preis von 12,— DM bezogen werden kann, wird durch 9 ganzseitige Tabellen und 10 mehrfarbige Karten ergänzt.

2. Als 27. Kartenblatt des vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen „Nordrhein-Westfalen-Atlas“ ist soeben die Karte „Boden und Klima“ als Grundlage für die Land- und Forstwirtschaft erschienen.

Das Kartenblatt umfaßt eine „Übersichtskarte der Bodengüte (Maßstab 1 : 300 000)“, die in Anlehnung an die Ergebnisse der Reichsbodenschätzung sieben Stufen der Bodengüte unterscheidet sowie 2 Klimakarten über „Niederschlag und Temperatur der kleinen Vegetationsperiode (Mai—Juli)“.

Der Preis des Kartenblattes, das vom Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, vertrieben wird, beträgt 8,— DM.

— MBL NW. 1964 S. 577.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 17. 3. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112	5. 3. 1964	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)	53

— MBl. NW. 1964 S. 578.

Nr. 13 v. 20. 3. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320 213	3. 3. 1964	Verordnung über die Entschädigung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes	63
230	7. 3. 1964	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufächen Tagebau Victor“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet	63
237	7. 3. 1964	Verordnung zur Durchführung der §§ 83 und 95 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	64
7113	9. 3. 1964	Achte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	64
97	11. 3. 1964	Verordnung NW TS Nr. 1/64 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	64
	20. 12. 1963	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1964	65

— MBl. NW. 1964 S. 578.

Nr. 14 v. 24. 3. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	9. 3. 1964	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen	68
20302	18. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	69
95	11. 3. 1964	Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein	67

— MBl. NW. 1964 S. 578.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 — März 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portoakosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	33
Schulstatistik; hier: Erhebung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Mai 1964. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 21. 2. 1964	35
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 2. 1964	36
Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Realschule. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 2. 1964	37
Unterrichtsbefreiung einzelner Schüler höherer Schulen für einen Auslandsaufenthalt. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1964	37
Aufnahme in die Höheren Wirtschaftsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1964	37
Vollstudium an den Heilpädagogischen Instituten Dortmund und Köln im Wintersemester 1964/65. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1964	37
Deutsch-französischer Schülerbriefwechsel. Bek. d. Kultusministers v. 31. 1. 1964	37
Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1964	38

Jahrestagung des „Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.“	38
---	----

B. Nichtamtlicher Teil

Merkblatt: Ferienseminare für deutsche Pädagogen in London im Sommer 1964	38
Merkblatt Englandkurse für deutsche Pädagogen im Frühjahr und Herbst 1964	39
Merkblatt Hospitation für deutsche Pädagogen in England im Oktober 1964	39
Ferienlager der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste e. V.	40
Ferienkurse des British Council für Englischlehrer an höheren Schulen — Sommer 1964	40
Lehrgänge der Biologischen Anstalt Helgoland	40
Fortbildung für Physiklehrer	40
Weltgesundheitstag 1964	40
Neue Schulbauten in Nordrhein-Westfalen	41
Buchbesprechung	41

— MBl. NW. 1964 S. 579.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
